

RS OGH 1995/4/25 4Ob26/95 (4Ob27/95), 4Ob2249/96f, 4Ob187/14z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Werden durch die beanstandete Bildnisveröffentlichung berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt, so ist der Einwand der Beklagten zu untersuchen, ob ihr Interesse an der Bildnisveröffentlichung überwiegt. Dabei ist zwischen dem Informationswert des Textes und jenem des Bildes zu unterscheiden. Die gegenteilige Auffassung von Korn/Neumayer (Persönlichkeitsschutz im Zivilrecht und Wettbewerbsrecht 115 f) hat der Oberste Gerichtshof schon in der Entscheidung 4 Ob 141/94 aus der Erwägung abgelehnt, daß ohne weiteres ein Bedürfnis bestehen kann, über irgendwelche Vorkommnisse zu berichten, ohne daß auch ein - überwiegendes - Interesse vorläge, damit im Zusammenhang stehende Personen der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 26/95
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 26/95
- 4 Ob 2249/96f
Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2249/96f
nur: Werden durch die beanstandete Bildnisveröffentlichung berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt, so ist der Einwand der Beklagten zu untersuchen, ob ihr Interesse an der Bildnisveröffentlichung überwiegt. (T1)
Beisatz: Die Abbildung eines nackten Körpers hat keinerlei Informationswert. (T2)
- 4 Ob 187/14z
Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z
nur T1; Veröff: SZ 2015/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0077224

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at